jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/14 4Ob2/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1992

Norm

ABGB §833 A
ABGB §1295 IIf7c

Rechtssatz

Der Versuch, andere Miteigentümer für die eigenen Ziele zu gewinnen, dient der Willensbildung innerhalb der Gemeinschaft bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache (§ 833 ABGB). Mit der Aufforderung an die Genossen, gemeinsam den alle bindenden Vertrag aufzulösen, greift daher kein "Dritter" in das Recht auf obligationsgemäße Willensausübung der einzelnen Anteilseigentümer ein. Das gleiche muß aber auch für einen Verein gelten, der sich nur als Vertreter der Miteigentümerschaft versteht; auch er ist kein "Dritter".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2/92
  Entscheidungstext OGH 14.01.1992 4 Ob 2/92
  Veröff: MR 1992,122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013379

Dokumentnummer

JJR_19920114_OGH0002_0040OB00002_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at